

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Erweiterung der nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 stbaren Beteiligungserträge um die Bezüge aus Anteilen an einer optierenden Gesellschaft iSd. § 1a KStG.
- ▶ Ersatz des bisherigen Begriffs der „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch den Begriff der „Genossenschaften“, Streichung der Begriffe der „Ausbeuten“ sowie der „bergbaubetreibenden Vereinigungen“.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) v. 25.6.2021 (BGBl. I 2021, 2050; BStBl. I 2021, 889).

§ 20

[Kapitalvermögen]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch KöMoG v. 25.6.2021 (BGBl. I 2021, 2050; BStBl. I 2021, 889)

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören

1. ¹Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an **Genossenschaften sowie an einer optierenden Gesellschaft im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes**. ...

...

(2) bis (9) *unverändert*

Autor: Dr. Sebastian Adam, Rechtsanwalt/Steuerberater,
Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Dipl.-Finw. Dr. Martin Klein, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: Im Zusammenhang mit der Einf. des Rechts von J 22-1 Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften zur Option der Körperschaftsbesteuerung durch das KöMoG werden die nach § 20 Abs. 1

Nr. 1 stbaren Beteiligungserträge um die Bezüge aus Anteilen an einer optierenden Gesellschaft iSd. § 1a KStG erweitert. Zudem wird der bisherige Begriff der „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch den Begriff „Genossenschaften“ ersetzt. Die Begriffe der „Ausbeuten“ sowie der „bergbaubetreibenden Vereinigungen“ wurden mangels eines praktischen Anwendungsbereichs gestrichen.

J 22-2 Rechtsentwicklung:

- ▶ Zur Gesetzesentwicklung bis 2019 s. § 20 Anm. 2.
- ▶ **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Siehe § 20 Anm. J 20-2.
- ▶ **StGestaltMittG v. 21.12.2019** (BGBl. I 2019, 2875; BStBl. I 2020, 127): Siehe § 20 Anm. J 20-2.
- ▶ **JStG 2020 v. 21.12.2020** (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6): Siehe § 20 Anm. J 21-2.
- ▶ **KöMoG v. 25.6.2021** (BGBl. I 2021, 2050; BStBl. I 2021, 889): In § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wurden Bezüge aus Anteilen an einer optierenden Gesellschaft iSd. § 1a KStG aufgenommen (s. § 1a KStG Anm. 2). Zudem wurde der bisherige Begriff der „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch den Begriff „Genossenschaften“ ersetzt und die Begriffe der „Ausbeuten“ sowie der „bergbaubetreibenden Vereinigungen“ gestrichen.

J 22-3 Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderungen in Abs. 1 Nr. 1 treten gem. Art. 12 Abs. 1 des KöMoG v. 25.6.2021 (BGBl. I 2021, 2050; BStBl. I 2021, 889) am 1.1.2022 in Kraft.

J 22-4 Grund und Bedeutung der Änderungen:

- ▶ **Ergänzung der Bezüge aus einer optierenden Gesellschaft iSd. § 1a KStG:** Durch das KöMoG v. 25.6.2021 wurde mW v. 1.1.2022 ein Optionsrecht für Personenhandels- sowie Partnerschaftsgesellschaften zur Körperschaftsbesteuerung eingeführt (s. im Detail § 1a KStG Anm. 20 ff.). Hierbei wurde auch der Kreis stbarer Beteiligungserträge gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 um die Bezüge an einer optierenden Gesellschaft iSd. § 1a KStG erweitert. Da § 1a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KStG bereits für durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Einnahmen die Anwendung von § 20 Abs. 1 Nr. 1 anordnet, handelt es sich um eine klarstellende Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 1a KStG (s. § 1a KStG Anm. 103 ff.). Gleichzeitig dient die nochmalige ausdrückliche Aufnahme in § 20 Abs. 1 Nr. 1 insofern der Rechtsklarheit, als damit zugleich klargestellt ist, dass alle formal auf die Vorschrift verweisenden Rechtsgrundverweise (zB die Ausnahmen von der Anwendbarkeit des gesonderten StTarifs nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4, die KapErtrStPflcht nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; Bemessung und Entstehung der KapErtrSt nach § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 44) auch auf die Bezüge aus den Anteilen an optierenden Gesell-

schaften anzuwenden sind (*Schmidt* in BeckOK, § 20 Rz. 535a [Stand 3/2022]; s. ausführl. § 1a KStG Anm. 102 ff.).

► **Ersatz des Begriffs „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch „Genossenschaften“:** Der bisherige Begriff der „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ wird durch den Begriff „Genossenschaften“ ersetzt und damit an die Begrifflichkeiten des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz, vgl. §§ 1 ff. GenG) angepasst. Dabei handelt es sich lediglich um eine begriffliche Klarstellung, Bezüge von Genossenschaften stellen wie bislang auch Einkünfte aus Kapitalvermögen dar.

► **Streichung des Begriffs der Ausbeuten sowie der Bezüge aus Anteilen an bergbaubetreibenden Vereinigungen:** Die – inzwischen überholten – Begriffe „Ausbeuten“ (vgl. § 20 Anm. 66) sowie „Bezüge aus Anteilen an bergbaubetreibenden Vereinigungen“, die die Rechte einer juristischen Person haben, wurden mangels eines praktischen Anwendungsbereichs (BTDrucks. 19/28656, 30) gestrichen.

